

KONTROLLBLATT

Kandidatennummer: D-25-000-0

Fach: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Prüfungsdauer

40 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

12

Beilage(n)

Auszug EO-Tabellen (7 Seiten)

Maximale Punktezahl

40

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die bloße Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen**Datum****Unterschriften**

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Frist für die Verjährung in der EO im Dienst (2 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Dimitri hat im Januar 2019 seine Rekrutenschule absolviert. Er hat nie einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung bei Militärdienst geltend gemacht.

Aufgabe

Hat er zum heutigen Zeitpunkt noch Anspruch auf die Auszahlung seiner Erwerbsausfallentschädigung?

Hinweis

Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort an und geben Sie die Rechtsgrundlage an. **Nur eine** Antwort ist richtig. Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei oder drei Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

☒

Die Verjährungsfrist ist bereits abgelaufen.

☐

Es gibt keine Verjährungsfrist für Erwerbsausfallentschädigungen.

☐

Die Verjährungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Rechtsgrundlage: *Artikel 20 Abs. 1 Bst. a EOG.*

Korrekturhinweis

1 P für die Antwort und 1 P für die Rechtsgrundlage.

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Berechnung der EO-Entschädigung (6 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Patrick war Lehrling bis Ende Juni 2025 mit einem Monatslohn von CHF 1'500 inkl. 13. Lohn. Am 1. Juli 2025 beginnt er seine Rekrutenschule. Er hat einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, der nach Beendigung des Militärdienstes mit einem Monatslohn von CHF 5'500 inklusive 13. Lohn beginnt.

Patrick leistet eine Dienstperiode vom 1. Juli bis 15. August 2025. Seine Partnerin bringt am 12. Juli 2025 ein Kind zur Welt. Patrick wird Vater eines kleinen Jungen. Da das Kind am Wochenende geboren wird, hat Patrick keine Dienstunterbrechung.

Aufgabe

Berechnen Sie die Gesamtentschädigung aus der EO für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August 2025 in diesem Fall genau.

Hinweis

Erstellen Sie bitte eine detaillierte Leistungsabrechnung unter Verwendung der beiliegenden Tabelle.

Lösungsvorschlag

Durchschnittliches Tageseinkommen: $5'500 / 30 = \text{CHF } 184.$

1 P

Gemäss Tabelle :

Tagespauschale vom 01.07 - 11.07.25: **CHF 69.-.**

1 P

Taggeld vom 12.07 - 15.08.25 : **CHF 169.20**

1 P

01.07 - 11.07.25 : **11 Tage** à CHF 69.- = CHF 759.-.

0.5 P (Anzahl Tage)

./. Beiträge 6.4% CHF 48.60

0.5 P (Subtraktion)

Total

CHF 710.40

0.5 P (Satz)

12..07 - 15.08.25 : **35 Tage** à CHF 169.20 = CHF 5922.-.

0.5 P (Anzahl Tage)

./. Beiträge 6.4% CHF 379.-

0

5 P (Subtraktion)

Total

CHF 5'543.-

0.5 P (Satz)

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Betriebszulage – Anspruchsvoraussetzung (4 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Julien arbeitet seit 2 Jahren im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters. Ab dem 1. März 2025 muss er einen 21-tägigen Militärdienst leisten. Während seiner Abwesenheit wird er von seinem Jugendfreund Pierre vertreten werden, der CHF 100 pro Tag erhält.

Wenn eine Person eine Dienstperiode leistet, kann sie unter bestimmten Bedingungen eine Betriebszulage im Rahmen der Erwerbsausfallversicherung erhalten.

Julien fragt sich, ob er die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Entschädigung erfüllt, und die Ausgleichskasse bestätigt ihm dies.

Aufgabe

Erklären Sie Julien die Bedingungen für den Erhalt dieser Betriebszulage.

Lösungsvorschlag

- *Man muss Familienmitglied des Betriebsinhabers sein.* *1 P*
- *Die Dauer des Dienstes beträgt mindestens 12 Tage.* *1 P*
- *Man muss während mindestens 10 Tagen von einer Person mit einem Einkommen von mindestens CHF 75 pro Tag vertreten werden.* *2 P*
(1 P für die Anzahl Tage und 1 P für den Betrag).

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 4: Berechnung der Mutterschaftsentschädigung (4 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Patricia arbeitet seit dem 1. September 2023 für die Firma Globule AG. Sie erzielt einen Monatslohn von CHF 6'250. Im Dezember erhält sie einen dreizehnten Monatslohn. Gleichzeitig ist sie geschäftsführende Gesellschafterin einer GmbH und erhält in dieser Funktion jährlich CHF 10'000.

Am 18. März 2025 entbindet sie eine kleine Tochter und ihre beiden Arbeitgeber zahlen ihr während des gesamten Mutterschaftsurlaubs keinen Lohn. Sie nimmt ihre Arbeit am 11. Juni 2025 wieder auf.

Aufgabe

Berechnen Sie die Mutterschaftsentschädigung für die gesamte Dauer des Mutterschaftsurlaubs gemäss Bundesgesetz.

Hinweis

Erstellen Sie bitte eine detaillierte Leistungsabrechnung unter Verwendung der beiliegenden Tabelle.

Lösungsvorschlag

$$\text{CHF } 6'250 \times 13 = \text{CHF } 81'250 + \text{CHF } 10'000 = \text{CHF } 91'250$$

1 P

Gemäss Tabelle 254

$$\begin{aligned} \text{Zulage CHF } 203.20 \times 85 \text{ Tage} &= \text{CHF } 17'272.- \\ \times 6.4\% &= \text{CHF } 1'105.40.- \end{aligned}$$

2 P

0.5 P (Satz)

$$\text{CHF } 17'272 - \text{CHF } 1'105.40 = \text{CHF } 16'166.60$$

0.5 P (Subtraktion)

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 5: Adoptionszulage (3 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Frau Müller und ihr Ehepartner haben ein dreijähriges Kind aufgenommen, das am 1. Januar 2025 adoptiert wurde. Frau Müller ist bei einem Treuhänder angestellt und bezieht seit fünf Jahren ein Gehalt von CHF 10'000 pro Monat. Herr Müller ist seit dem 12. Dezember 2024 arbeitslos.

Aufgabe

Bitte kreuzen Sie bei jeder Aussage an, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Hinweis

Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei Kreuze pro Aussage gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

richtig

falsch

☒☐

Frau Müller hat Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, da sie die Voraussetzungen dafür erfüllt.

☐☒

Frau und Herr Müller können sich den Adoptionsurlaub nach Belieben aufteilen.

☐☒

Die an Frau Müller gezahlte Adoptionszulage deckt 80% des durchschnittlichen Einkommens aus der Erwerbstätigkeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes.

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 6: Entschädigung für den anderen Elternteil (4 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Charles arbeitet seit zwei Jahren bei seinem Arbeitgeber. Am 20. November 2024 bringt seine Frau ihr erstes Kind zur Welt und Charles nimmt zwei Wochen Entschädigung für den anderen Elternteil in Anspruch. Die erste vom 25. bis 29. November 2024 und die zweite vom 19. bis 23. Mai 2025. Sein Gehalt im Jahr 2024 betrug monatlich CHF 7650. Ab Januar 2025 wurde er um CHF 200 pro Monat erhöht. Sein Arbeitgeber zahlte ihm während diesen zwei Wochen weiterhin seinen Lohn.

Aufgabe

Berechnen Sie die Entschädigung für den anderen Elternteil für die gesamte Dauer des Urlaubs gemäss Bundesgesetz.

Hinweis

Erstellen Sie bitte eine nachvollziehbare und vollständige Leistungsabrechnung unter Verwendung der im Anhang abgegebenen Tabelle.

Lösungsvorschlag*Durchschnittliches Tageseinkommen: $7'650 / 30 = 255.00$.**1 P**Tagessatz: 204.00 (gemäss Tabelle)**1 P**Anzahl Taggelder: 8 Taggelder* *$8 \times 204.00 = 1'632.00$* *1 P**+ Beiträge AHV/IV/EO/ALV: $6.4\% = 104.45$* *0.5 P**Zulage an den Arbeitgeber : 1'736.45**0.5 P*

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 7: Betreuungsentschädigung (3 Punkte)

Erzielte Punkte

Aufgabe

Bitte kreuzen Sie jeder Aussage an, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Hinweis

Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei Kreuze pro Aussage gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

Lösungsvorschlag

richtig falsch

☐☒

Geburtsgebrechen gelten als schwere Gesundheitsschäden, die den Anspruch auf Betreuungsentschädigung begründen.

☒☐

Der Anspruch auf Betreuungsentschädigung erlischt spätestens 18 Monate nach dem Bezug des ersten Taggeldes.

☐☒

Die Rahmenfrist für den Anspruch auf Betreuungsentschädigung beginnt am Tag des Spitalaufenthalts des Kindes.

☐☒

Wenn sich die Eltern nicht über die Aufteilung der Betreuungsentschädigung einigen können, werden jedem Elternteil 56 Tagegelder gewährt.

☒☐

In der Regel kann die Ausgleichskasse die Betreuungsentschädigung später nach unten korrigieren, wenn die Steuerveranlagung des selbstständig erwerbenden Elternteils zu einem niedrigeren Einkommen führt als dem, für das die Vorauszahlungen der persönlichen Beiträge geleistet wurden, und vom Elternteil den zu viel gezahlten Betrag zurückfordern.

☒☐

Auf Betreuungsentschädigung werden wie bei einem Lohn Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 8: Erwerbsausfallentschädigung bei Tod eines Elternteils nach der Geburt (2 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Frau Young, Angestellte einer Wäscherei, bezieht einen Lohn von CHF 4'532 brutto pro Monat und bringt am 12. März 2025 einen kleinen Jungen zur Welt. Ihr Ehemann ist Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von CHF 90'500. Die Ausgleichskasse erlässt eine Verfügung, wonach Frau Young vom 12. März bis 17. Juni 2025 Mutterschaftsentschädigung erhält. Leider verstirbt Frau Young am 10. Juni 2025. Infolge des Todes seiner Ehefrau hat Herr Young Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Aufgabe

Geben Sie die Anzahl der an Herrn Young gezahlten Entschädigungstage an, ohne Berücksichtigung des Urlaubs für den anderen Elternteil, und geben Sie das Datum des Anspruchsbeginns an.

Anzahl der an Herrn Young gezahlten Entschädigungstage :

Datum des Anspruchsbeginns :

Lösungsvorschlag

Anzahl der an ihren Ehemann gezahlten Entschädigungen: **98 Entschädigungstage.**

1 P

Datum des Anspruchsbeginns: **11. Juni 2025**

1 P

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 9: Familienzulage nach dem FLG (3 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Bitte kreuzen Sie bei jedem Zitat an, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Hinweis

Wenn kein Kreuz gesetzt wird oder zwei Kreuze gesetzt werden, gibt es keine Punkte.

Lösungsvorschlag

richtig falsch

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| ☐ | ☒ | Die Haushaltszulage beträgt CHF 120 pro Monat. |
| ☒ | ☐ | Die Höhe der Haushaltszulage ist in der Tal- oder Bergzone gleich. |
| ☐ | ☒ | Die Haushaltszulage kann auch an einen selbstständigen Landwirt gezahlt werden. |
| ☐ | ☒ | Die Finanzierung der Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und selbstständige Landwirte ist dieselbe. |
| ☐ | ☒ | Die Höhe der Zulagen nach dem FLG kann von den Kantonen nicht geändert werden. |
| ☐ | ☒ | Wenn ein selbstständiger Landwirt nicht in seinem Wohnkanton arbeitet, hat seine nicht erwerbstätige Ehefrau Anspruch auf eine interkantonale Differenzzahlung, wenn die Familienzulagen in diesem Kanton höher sind. |

Korrekturhinweis

0.5 pro richtige Antwort.

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 10: Zuständige Familienzulagenregelungen (3 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Martine und François leben zusammen mit ihren beiden Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren in Frankreich. Martine ist seit zwei Monaten in Frankreich arbeitslos und erhält ein Arbeitslosengeld, nachdem sie ihre Stelle als Sekretärin in einer Arztpraxis verloren hat, die sie seit acht Jahren innehatte. François arbeitet als Maler bei PaintWall SA im Kanton Neuenburg und verdient CHF 5'300 brutto pro Monat.

Aufgabe

Bitte bestimmen Sie aufgrund der obigen Situation die erstanspruchsberechtigte Person. Bitte nennen Sie ausdrücklich die erst- und zweitanspruchsberechtigte Person. Geben Sie bitte anhand einiger Stichworte die Grundlage für Ihre Antwort an.

Lösungsvorschlag

Ein Elternteil hat ein Ersatzeinkommen im Wohnsitzland und der zweite Elternteil arbeitet in der Schweiz:

1. Anspruch im Wohnsitzland der Kinder durch Mutter Martine, weil sie Arbeitslosengeld bezieht, das als Lohn gilt. (2 P)

François hat ggf. Anspruch auf eine Differenzzulage, wenn die Zulagen im Wohnsitzland niedriger sind als im Kanton, in dem der Vater erwerbstätig ist. (1 P)

Korrekturhinweis

Auch richtig, wenn nur die Schlüsselwörter mit Bezug auf die vorgeschlagene Lösung genannt werden.

Prüfungsteil 8a: Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen (EO/FZ)

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 11: Anspruch auf Familienzulagen- Beurteilung eines Sachverhaltes (6 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Sie sind Sachbearbeiter/in in einer Familienausgleichskasse und müssen eine Beurteilung zur folgenden Situation abgeben.

Rachel und Ross sind geschieden und haben das gemeinsame Sorgerecht ihrer Töchter Emma, 15 Jahre, und Rose, 10 Jahre. Beide Elternteile haben wieder geheiratet. Die beiden Töchter leben bei ihrer Mutter und deren neuem Ehepartner. Beide Elternteile und ihre jeweiligen Ehepartner sind alle im Anstellungsverhältnis und leben und arbeiten im selben Kanton.

Rachel verdient CHF 10'000.- pro Monat.

Ross verdient CHF 9'000 pro Monat.

Rachels neuer Ehepartner verdient CHF 11'000 pro Monat.

Die neue Partnerin von Ross verdient CHF 6'000 pro Monat.

Aufgabe 11.1

Wer ist in dieser Situation aus dem Kreis der Familienzulagenberechtigten ausgeschlossen und warum? Nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage.

Lösungsvorschlag

Die neue Ehefrau von Ross, weil sie nicht mit den Töchtern zusammenlebt.

2 P

Rechtsgrundlage: Art 4 Abs. 1 FamZV.

1 P**Aufgabe 11.2**

Wer würde in dieser Situation immer noch die Familienzulagen beziehen? Nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage.

Lösungsvorschlag

Die Mutter gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c (weil das Kind die meiste Zeit bei ihr lebt). 2 P

Aufgabe 11.3

Wenn Rachel, die Mutter der Mädchen, nicht arbeiten würde, wer wäre dann anspruchsberechtigt?

Lösungsvorschlag

Ross, der Vater wäre der Anspruchsberechtigte (nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b, weil er die elterliche Sorge hat, im Gegensatz zum neuen Ehepartner der Mutter).

1 P